

Satzung der Fachschaft Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt



Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Fachschaftssatzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Zugehörigkeit zur Fachschaft Kommunikationswissenschaft

- 1 Die Fachschaft besteht aus allen immatrikulierten Studenten der Universität Erfurt, die im Bachelor oder Master am Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Erfurt studieren. Alle Mitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht auf der Vollversammlung (VV).
- 2 Die Fachschaft gliedert sich in die Organe Vollversammlung (VV) und den Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft der Universität Erfurt (FSRKW).
- 3 Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§ 2 Die Vollversammlung (VV)

- 1 Aufgaben der VV
 - a Wahl des FSRKW
 - b Abwahl des FSRKW
 - c Satzungsänderungen
- 2 Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr. Sie wird einberufen auf Beschluss des FSRKW oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern der Fachschaft.
- 3 Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sieben Tage vorher öffentlich angekündigt worden ist und mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- 4 Jede Abstimmung in der VV kann auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft geheim durchgeführt werden.
- 5 Die VV kann nur während der Vorlesungszeit, außer an Wochenenden, stattfinden.
- 6 Die Leitung der Vollversammlung übernimmt der Sprecher des FSRKW oder sein Stellvertreter.
- 7 Die VV wählt den FSRKW nach dem in § 3 beschriebenen Vorgehen.
- 8 Ein Mitglied der Fachschaft führt ein Beschlussprotokoll. Dieses ist für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich zugänglich zu machen.

§ 3 Wahl des FSRKW

- 1 Vor der Wahl bietet der FSRKW ein Infotreffen anlässlich der Neuwahl an, dieses muss 2 Wochen vor der eigentlichen Wahl stattfinden. Nach diesem können sich Kandidaten für die Wahl aufstellen lassen. Dazu melden sie sich selbst beim FSRKW oder lassen sich von einem anderen Mitglied der Fachschaft vorschlagen. Ebenfalls ist es möglich, sich direkt am Abend der Wahl aufstellen zu lassen. Gleiches gilt auch für den Seminarratsvertreter.
- 2 Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Fachschaft in freier, gleicher, geheimer und allgemeiner Wahl sieben Mitglieder in den FSRKW. Jedes Mitglied der VV hat dabei maximal sieben Stimmen zu vergeben. Einzelne Kandidaten dürfen dabei maximal zwei Stimmen erhalten. Die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder des neuen FSRKW. Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält, ist der Sprecher des FSRKW, falls dies intern nicht anders geregelt wird.
- 3 Die Fachschaft entsendet zwei Vertreter in den Seminarrat. Ein Vertreter wird vom gewählten FSRKW aus seiner Mitte bestimmt. Der andere Vertreter wird von der VV in freier, geheimer, allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Jedes Mitglied der VV hat dafür eine Stimme zur Verfügung.
- 4 Der FSRKW und der Vertreter im Seminarrat werden auf ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperioden enden mit dem Zusammentritt eines neuen FSRKW und dem Vertreter im Seminarrat. Neuwahlen finden in den ersten sechs Wochen eines jeden Wintersemesters statt.
- 5 Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, bilden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse eine Nachrückerliste. In Fällen von Ausscheiden (§ 11) und Ausschluss von Mitgliedern (§ 12) des FSRKW geht das Mandat auf die erste Person auf der Nachrückerliste über.
- 6 Wiederwahl ist möglich. Das Mandat im FSRKW ist nicht übertragbar.
- 7 Die Wahlleitung besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, die nicht kandidieren. Sie wird vom FSRKW bestimmt.
- 8 Die Wahl darf durch den Gewählten abgelehnt werden. Dies gilt auch für Nachrücker.
- 9 Der FSRKW ist der VV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden und muss diese so weit wie möglich umsetzen. Für die Mitglieder des FSRKW gilt das imperative Mandat.
- 10 Die Mitglieder des FSRKW müssen nach ihrer Wahl binnen einer Woche dem Vorstand des Studierendenrats und dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft gemeldet werden.

§ 4 Der Fachschaftsrat (FSRKW)

- 1 Der FSRKW ist das ausführende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Er hat insbesondere die unter Punkt 2 definierten Aufgaben wahrzunehmen und über die Arbeit umfassend zu berichten. Der FSRKW ist der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 2 Der FSRKW besteht aus sieben Mitgliedern, welche die folgenden Aufgabenbereiche übernehmen:
 - a Sprecher
 - b Finanzen
 - c Öffentlichkeitsarbeit
 - d Veranstaltungen: Party- und Kultur
 - e Veranstaltungen: Informationen
 - f Hochschulpolitik/ Seminarrat

- 3 Der FSRKW sollte während der Vorlesungszeit einmal pro Woche tagen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Auf Anfrage kann das Protokoll von Mitgliedern der Fachschaft eingesehen werden.
- 4 Alle Mitglieder der Fachschaft Medien- und Kommunikationswissenschaften sind bei den öffentlichen Sitzungen antragsberechtigt.
- 5 Der FSRKW ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu einer Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 6 Der FSRKW wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher, einen Finanzbeauftragten, seinen Stellvertreter und einen Vertreter für den Seminarrat.

§ 5 Aufgaben des FSRKW

- 1 Der FSRKW nimmt die gemeinsamen Interessen der Fachschaft des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft wahr, er soll insbesondere:
 - a Die Weiterentwicklung der Erfurter Kommunikationswissenschaft mitgestalten.
 - b Den Austausch zwischen allen hochschulpolitischen Interessengruppen beleben.
 - c Das Hochschulleben mit kulturellen Veranstaltungen bereichern.
 - d Die wissenschaftliche Ausbildung der Mitglieder der Fachschaft fördern.
 - e Die Erfurter Kommunikationswissenschaft über die Universitätsgrenzen hinaus bekannt machen.
 - f Die nationalen und internationalen Studentenbeziehungen pflegen.
 - g Die politische Bildung, das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Mitglieder der Fachschaft fördern.
- 2 Der FSRKW hat das Recht, sich mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.
- 3 Der FSRKW koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderungen und Erforderlichkeiten selbstständig und einvernehmlich.
- 4 Auf Beschluss des FSRKW können bestimmte Aufgaben auch von Nichtmitgliedern des FSRKW wahrgenommen werden. Davon ausgeschlossen sind die Aufgaben des Finanzverantwortlichen und des Sprechers.
- 5 Jeder neue gewählte FSRKW erklärt sich bereit, die dem FSRKW zugeordneten und erforderlichen Aufgaben zu erfüllen.
- 6 Die VV hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem FSRKW bestimmte Aufgaben zu erteilen oder ihn von bestimmten Aufgaben zu befreien.

§ 6 Sprecher

- 1 Der Sprecher des FSRKW führt die Geschäfte des FSRKW in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus, bzw. leitet sie weiter.

§ 7 Finanzen und Finanzbeauftragter

- 1 Alle Regelungen bezüglich der Finanzverwaltung innerhalb des FSRKW sind der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt zu entnehmen.
- 2 Der Finanzverantwortliche des FSRKW kann nur mit einem weiteren Mitglied Transaktionen durchführen und ist nur mit ihm gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 8 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- 1 Die Mitgliedschaft im FSRKW ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebunden. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitarbeit im FSRKW

- 1 Jedes Mitglied der Fachschaft des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Erfurt kann als Mitarbeiter für den FSRKW tätig werden und ihn in seinen Aufgaben unterstützen. Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Rechenschaftspflicht

- 1 Jedes Mitglied des FSRKW ist zur Rechenschaft gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaft verpflichtet. Diese Rechenschaftspflicht beinhaltet im Besonderen die Darlegung der in Zusammenhang mit dem Amtsbereich des Mitglieds angefallenen Aufgaben sowie deren Bewältigung.
- 2 Jedes Mitglied des FSRKW kann jedes andere Mitglied dazu verpflichten, einen kurzen Rechenschaftsbericht abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht erfolgt in dem darauf folgenden Treffen und kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1 Wenn die Anzahl der Mitglieder auf unter 5 sinkt, sind die vakant gewordenen Plätze innerhalb von vier Wochen durch Neuwahlen entsprechend den Bestimmungen in § 3 zu besetzen. Voraussetzung ist, dass die vakant gewordenen Plätze nicht durch Nachrücker besetzt werden können.
- 2 Ausscheidende FSRKW-Mitglieder übergeben die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden an die neu gewählten oder nachrückenden FSRKW-Mitglieder. Bis dahin bleiben sie im Amt.
- 3 Bei der Übergabe der Ämter verpflichten sich die ausscheidenden FSRKW-Mitglieder die neue gewählten bzw. nachrückenden FSRKW-Mitglieder umfassend in ihre Ressorts einzuführen.

§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes des FSRKW

- 1 Eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des FSRKW oder 10 Mitglieder der Fachschaft können eine VV zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem FSRKW einberufen. Mit einer 2/3 Mehrheit der VV, kann das Mitglied dann aus dem FSRKW ausgeschlossen werden. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, muss zuvor die Möglichkeit einer Anhörung gegeben werden.

§ 13 Satzung

- 1 Diese Satzung wurde am 16.04.2013 durch die Vollversammlung verabschiedet.
- 2 Änderungen sind im Rahmen einer Vollversammlung durch eine 2/3-Mehrheit möglich.